

Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2022

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2022

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole 2022

Organisation / Organizzazione	Schweizerischer Bäuerinnen- und Landfrauenverband (SBLV)
Adresse / Indirizzo	SBLV Laurstrasse 6 5200 Brugg challandes@landfrauen.ch
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	02.05.2022  Anne Challandes Präsidentin  Kathrin Bieri Geschäftsführerin

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an gever@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali.....	3
BR 01 Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht / Ordonnance sur le droit foncier rural / Ordinanza sul diritto fondiario rurale (211.412.110)	4
BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13).....	6
BR 03 Einzelkulturbeitragsverordnung / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières / Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17) .	14
BR 04 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15)	16
BR 05 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18)	17
BR 06 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91).....	18
BR 07 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1).....	20
BR 08 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)	21
BR 09 Verordnung über die Ein- und Ausfuhr von Gemüse, Obst und Gartenbauerzeugnissen / Ordonnance sur l'importation et l'exportation de légumes, de fruits et de plantes horticoles / Ordinanza concernente l'importazione e l'esportazione di verdura, frutta e prodotti della floricoltura (916.121.10).....	24
BR 10 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140)	25
BR 11 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20)	26
BR 12 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307)	27
BR 13 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310).....	28
BR 14 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341)	35
BR 15 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)	36
BR 16 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1)	37
BR 17 Nationalstrassenverordnung / Ordonnance sur les routes nationales / Ordinanza sulle strade nazionali (725.111)	40
BR 18 Zivildienstverordnung / Ordonnance sur le service civil / Ordinanza sul servizio civile (824.01).....	41
WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)	42
WBF 02 Verordnung des WBF über die Hygiene bei der Primärproduktion / Ordonnance du DEFR concernant l'hygiène dans la production primaire / Ordinanza del DEFR concernente l'igiene nella produzione primaria (916.020.1).....	43
WBF 03 Verordnung des WBF über den zivilen Ersatzdienst / Ordonnance du DEFR sur le service civil de remplacement / Ordinanza del DEFR sul servizio civile (824.012.2)	44
BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211)	45

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Der SBLV dankt dem Bund für die Möglichkeit, im Rahmen dieser Vernehmlassung zum Verordnungspaket Stellung zu nehmen. Unsere Stellungnahme geht in zahlreichen Bereichen mit den Vorschlägen des SBV einig, was unserem Engagement für die Bauernfamilien entspricht. Wir beschränken uns daher auf Aspekte, welche uns besonders wichtig erscheinen.

Der SBLV begrüsst die Tatsache, dass in der Direktzahlungsverordnung eine Unterstützung der durch das Dasein von Grossraubtieren gefährdeten oder zu grossem Herdenschutz Aufwand gezwungenen Schafalpen vorgesehen ist. Da sich die Grossraubtierproblematik jedoch nicht nur auf Schafalpen beschränkt, sondern auf Rinder- und Ziegenalpen betrifft, muss dieser Schutz ausgeweitet werden. Die Finanzierung dieser Massnahmen muss unbedingt ausserhalb des Landwirtschaftsbudgets geschehen, da es sich um die Entschädigung von Auswirkungen eines Gesetzes in Hoheit des BAFU handelt.

Die vorgesehenen Vorschriften im Zusammenhang mit den Grossraubtieren zeigen einmal mehr sehr deutlich, dass jede neu vorgeschlagene Massnahme an zahlreiche, sehr detaillierte und oft landwirtschaftsferne Vorschriften geknüpft ist. Dies erhöht die Anforderungen und die Komplexität unnötig und lässt den Eindruck entstehen, dass immer mehr geleistet werden muss, um eine Direktzahlung zu erhalten oder um zu beweisen, dass die Zahlung nicht unrechtmässig ausgezahlt wurde. Es erscheint uns wichtig, dass der Bund die Bäuerinnen und Bauernfamilien in ihren Rollen gemäss der Bundesverfassung als ernstzunehmenden Partner anerkennt und zukünftig von zu pointierten oder praxisfremden Regelungen absieht, um eine Situation von Vertrauen und administrativer Vereinfachung zu fördern. Dies ist insbesondere zu beachten, da ab 2023 auch die Verordnungen im Zusammenhang mit der parlamentarischen Initiative und somit eine sehr grosse Anzahl von Änderungen auf die Bauernfamilien zukommen. Eine Beschränkung auf das Nötigste scheint uns daher sehr zentral.

Der SBLV ist in dieser Form mit der Totalrevision der Strukturverbesserungsverordnung einverstanden, fordert jedoch einige inhaltliche Anpassungen und eine juristische Korrekturlesung, insbesondere betreffend die Ungleichheiten zwischen der französischen und deutschen Version. Die Strukturverbesserungen tragen massgeblich zu einem leistungsstarken, kompetitiven und zukunftsorientierten Landwirtschaftssektor bei. Die Harmonisierung und Angleichung zwischen den Verordnungen sind daher sehr wichtig.

Wir begrüssen, dass das diesjährige landwirtschaftliche Verordnungspaket keine grundlegenden Änderungen des Direktzahlungssystems mit sich bringt. Dies insbesondere, da die Verordnungen zur Umsetzung der parlamentarischen Initiative «Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren» weitreichende Auswirkungen haben werden und die Bauernfamilien stark fordern werden, um den Umweltauflagen gerecht zu werden und gleichzeitig die Wirtschaftlichkeit der Betriebe zu sichern. Wir bedauern jedoch, dass der Bundesrat die Rückmeldungen der landwirtschaftlichen Organisationen im Rahmen der Anhörung zu den Bestimmungen, insbesondere zur Festlegung des Ziels für die Nährstoffreduktion, so wenig berücksichtigt hat. Wir hätten auch erwartet, dass die geopolitischen Umstände und die aktuellen und zukünftigen Versorgungsherausforderungen nicht nur in der Schweiz, sondern auch auf globaler Ebene besser berücksichtigt werden, um eine ausreichende und für die Bevölkerung zugängliche nachhaltige Produktion aufrechtzuerhalten.

BR 01 Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht / Ordonnance sur le droit foncier rural / Ordinanza sul diritto fondiario rurale (211.412.110)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Änderung von Art. 4a Abs. 1 wird nicht unterstützt, da dessen Notwendigkeit nicht ersichtlich respektive die notwendige Koordination zwischen Bodenrecht und Raumplanung nicht gegeben ist.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Art. 4a Abs. 1</p>	<p>1 Stehen auf landwirtschaftlichen Grundstücken Bauten und Anlagen und sind diese Grundstücke dem Geltungsbereich des BGGB unterstellt, so werden Verfahren um Erlass folgender Verfügungen mit der kantonalen Behörde, die für den Entscheid über Bauvorhaben ausserhalb der Bauzone zuständig ist (Art. 25 Abs. 2 RPG), koordiniert:</p> <p>a. Verfügungen über Ausnahmen vom Realteilungs- und Zerstückelungsverbot;</p> <p>b. Verfügungen über die Entlassungen von Grundstücken aus dem Geltungsbereich des BGGB; und</p> <p>c. Feststellungsverfügungen über die Nichtanwendbarkeit des BGGB.</p> <p>1 Im Verfahren um Bewilligung von Ausnahmen vom Realteilungs- und Zerstückelungsverbot und im Verfahren um Erlass einer entsprechenden Feststellungsverfügung oder einer solchen über die Nicht-Anwendbarkeit des BGGB stellt die Bewilligungsbehörde nach diesem Gesetz der kantonalen Behörde, die für den Entscheid über Bauvorhaben ausserhalb der Bauzonen zuständig ist (Art. 25 Abs. 2 RPG), die Akten zum Erlass einer Verfügung zu, wenn auf</p>	<p>Die neue Formulierung begründet das BLW damit, dass bei der Koordinationspflicht eine Lücke geschlossen und die Formulierung vereinfacht wird. Eine Lücke ist aber nicht erkennbar. Es ist richtig, dass vor der Abtrennung nicht mehr landwirtschaftlicher Grundstücksteile ausserhalb der Bauzone und vor deren Entlassung aus dem BGGB die Raumplanungsbehörde angehört wird. Dies ist mit der bestehenden Regelung in Art. 4a Abs. 1 VBB gewährleistet. Der Fall im angesprochenen BGE 125 III 175 betraf soweit ersichtlich landwirtschaftliche Gebäude ausserhalb der Bauzone und wäre demnach zweifellos unter die Koordinationspflicht gem. Art. 4a VBB gefallen.</p> <p>Die Notwendigkeit einer Änderung ist daher nicht ersichtlich und führt zu weiteren Unsicherheiten: was sind "landwirtschaftliche Grundstücke"? Gehören die Gebäude des Betriebszentrums in der Bauzone auch dazu?</p> <p>Wenn Gebäude des Betriebszentrums in der Bauzone stehen, dann ist eine raumplanungsrechtliche Beurteilung für die bodenrechtliche Beurteilung, ob diese abparzelliert werden können oder nicht, nicht notwendig. Die Lage in der Bauzone hat die raumplanungsrechtliche Zulässigkeit schon bestimmt. Für die Abtrennung von Gebäuden in der Bauzone genügt daher das Verfahren zum Realteilungsverbot. Bei der</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>einem betroffenen Grundstück eine Baute oder Anlage besteht und sich diese ausserhalb einer Bauzone im Sinne des Raumplanungsrechts befindet.</p>	<p>Beurteilung, ob Grundstücke in der Bauzone aus dem BGGB entlassen werden sollen oder ob bei diesen Grundstücken das BGGB nicht angewendet werden soll, ist nur im Zusammenhang mit der Realteilung zu prüfen.</p>

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Grundsätzlich sind sämtliche Beiträge, die im Zusammenhang mit dem Wolf stehen aus dem Budget des BAFU zu bezahlen. Darüber besteht ein breiter Konsens zwischen den Organisationen der Landwirtschaft, der Jagd und der Umwelt.

Keine Kürzung der Sömmerungs- und Biodiversitätsbeiträgen bei Abalpungen und Erhöhung des Sömmerungsbeitrages bei wegen Wolfspresenz

Der SBLV unterstützt diese Massnahmen. Es handelt sich beim Verzicht um Kürzung um eine Übergangsmassnahme, bis eine geeignete langfristige Lösung für den Sömmerungsbetrieb gefunden wird, eine regelmässige Abalpung würde sowieso zur Aufgabe der Alp führen. Diese Massnahme hilft aber den Alpen, einen Teil der Mehrkosten zu decken. Es ist wichtig, dass sich der Verzicht auf eine Kürzung auch auf die Landschaftsqualitätsbeiträge bezieht. Der SBLV unterstützt ebenfalls die rückwirkende Einführung auf den Sommer 2022, was sehr wichtig ist, um den Betrieben eine Perspektive für den kommenden Sommer zu geben. Bei der Erhöhung des Sömmerungsbeitrags in Zusammenhang mit Herdenschutzmassnahmen ist zu beachten, dass die betroffenen Alpen bereits jetzt mit der Planung und Später der Umsetzung der Massnahmen beginnen. Um die finanzielle Abgeltung sicherstellen zu können, müssen die Entscheide bezüglich dieser Einführung so rasch wie möglich fallen respektive die Beiträge zugesichert werden.

Diese Massnahme darf aber nicht wie vorgesehen an zahlreiche und praxisfremde Auflagen bezüglich Herdenschutz geknüpft werden, da sie sonst ihre Wirkung verliert. Die Einführung von Herdenschutzmassnahmen oder Bewirtschaftungsanpassungen sollen in diesem Fall zusammen mit der Beratung eingeleitet werden, sie brauchen aber mehr Zeit als eine Zwischensaison (z.B. Einführung von HSH oder Zusammenlegung von Alpen). Deshalb müssen die Sömmerungsbetriebe mehr als einmal in fünf Jahren von dieser Massnahme profitieren können. Im Rahmen der Jagdgesetzgebung müssen aber die Vorgaben so angepasst werden, dass die Regulation in Kombination mit den zukünftigen Herdenschutzmassnahmen eine Bewirtschaftung ermöglichen.

Die Bestimmungen über die vorzeitige Abalpung sowie die Entschädigungen pro Normalstoss müssen sinngemäss auch auf Alpen mit Ziegen und Rindvieh angewendet werden. Die Angriffe auf Rinder im Waadtland vom vergangenen Jahr zeigen das klar, dass sich die Wolfsproblematik nicht nur auf Schafalpen beschränkt.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 48 Anforderungen an die verschiedenen Weidesysteme von Schafen	1 Beim Weidesystem ständige Behirtung muss die Entlohnung der Hirten und Hirtinnen im Anstellungsverhältnis mindestens den branchenüblichen Standards entsprechen.	Zu Abs. 1: Zusätzliche Vorgaben bezüglich Lohn sind nicht sinnvoll. Es ist an den Betrieben, ob sie eher den Lohn erhöhen oder mit dem Geld z.B. zusätzliche Unterstützung im Stundenlohn finanzieren möchten. Die Marktsituation bei den

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>2 Das Weidesystem Umtriebsweide mit Herdenschutzmassnahmen ist für eine Herdengrösse bis zu 300 Schafen möglich.</p> <p>3 Die Anforderungen an die Bewirtschaftung für die verschiedenen Weidesysteme von Schafen sind in Anhang 2 Ziffer 4 festgelegt.</p>	<p>Hirten führt per se zu einer Erhöhung. Mittels Kommunikation in der Branche kann man diesen Prozess noch unterstützen. Die Erhöhung der Sömmerungsbeiträge bietet aber die Grundlage für eine Erhöhung der Löhne oder Erleichterung im Arbeitsalltag.</p> <p>Unnötige Vorgaben entsprechen zudem nicht dem Grundsatz der administrativen Vereinfachung.</p> <p>Zu Abs. 2: Begrenzung Herdengrösse bei Umtriebsweiden auf 300 Schafe macht überhaupt keinen Sinn. Die mögliche Anzahl Tiere ist je nach Betrieb unterschiedlich. Betriebe mit grösseren Herdengrössen und Herdenschutz würden dadurch an Unterstützung verlieren. Zudem ist die Einheit «Anzahl Schafe» systemfremd, was zu weiteren Problemen führt. Eine solche Obergrenze wird abgelehnt.</p>
Art. 77	Aufgehoben	Durch die Aufhebung des Beitrags für emissionsmindernde Ausbringung von Hofdüngern kann auch dieser Artikel aufgehoben werden.
Art. 107 Abs. 3 (neu)	3 (neu) Können aufgrund von angeordneten Massnahmen zur Verhinderung der Einschleppung und Verbreitung von Quarantäneorganismen und anderen besonders gefährlichen Schadorganismen gestützt auf die Pflanzengesundheitsverordnung vom 31. Oktober 2018 Anforderungen des ÖLN sowie der Direktzahlungsarten nach Artikel 2 Buchstaben a Ziffer 6 und c–f nicht erfüllt werden, so werden die Beiträge weder gekürzt noch verweigert.	Der SBLV begrüsst, dass Vorsorge oder Bekämpfung zugunsten der Pflanzengesundheit nicht zu Direktzahlungskürzungen führen.
Art. 107a (neu) Verzicht auf Anpassung des Sömmerungs-, Biodiversitäts- und Landwirtschaftsqualitäts beitrags bei	1 Werden Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetriebe aufgrund einer Gefährdung der Nutztiere durch Grossraubtiere vorzeitig abgealpt, so kann muss der Kanton auf eine	Der SBLV begrüsst das Prinzip, dass auf die Kürzung des Sömmerungs- und Biodiversitätsbeitrags bei vorzeitiger Abalpfung aufgrund von Grossraubtieren verzichtet wird. Dabei

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>vorzeitiger Abalpfung aufgrund von Grossraubtieren</p>	<p>Anpassung des Sömmerungsbeitrags nach Artikel 49 Absatz 2 Buchstabe c, des Landschaftsqualitätsbeitrags nach Anhang 7, Ziffer 4 sowie des Biodiversitätsbeitrags nach Anhang 7 Ziffer 3.1.1 Ziffer 12 verzichten, wenn:</p> <p>a. bei Alpen, die mit zumutbaren Schutzmassnahmen nach Artikel 10quinquies Absatz 1 der Jagdverordnung vom 29. Februar 1988 (JSV) geschützt sind, zusätzliche Schutzmassnahmen vor Grossraubtieren unverhältnismässig sind;</p> <p>b. bei Alpen, auf denen nach Artikel 10quinquies Absatz 2 JSV das Ergreifen von Schutzmassnahmen als nicht zumutbar erachtet wird, in den vorangehenden vier im Beitragsjahr und in maximal zwei vorangehenden Jahren keine Anpassung des Sömmerungsbeitrags aufgrund einer von Grossraubtieren bedingten vorzeitigen Abalpfung erfolgte.</p> <p>c. (neu) bei Alpen, die aufgrund einer Alplanung nicht so organisiert werden können, dass ein zumutbarer Herdenschutz möglich ist, gilt die Beschränkung nach Bst. b nicht.</p> <p>2 Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin hat das Gesuch auf Verzicht der Anpassung des Sömmerungs-, Land-schaftsqualitäts- und Biodiversitätsbeitrags bei der vom zuständigen Kanton bezeichneten Behörde einzureichen. Diese bezieht bei der Beurteilung der Gesuche die zuständigen kantonalen Fachpersonen für den Herdenschutz und die Jagd ein. Die Kantone regeln das Verfahren.</p> <p>3</p>	<p>dürfen die Landschaftsqualitätsbeiträge nicht vergessen werden.</p> <p>Zu Bst. a: Die Auszahlung der Beiträge an den zumutbaren Herdenschutz zu knüpfen, wird abgelehnt, da es sich eben gerade um eine Massnahme handelt, welche die Zeit bis zur wirkungsvollen Umsetzung von geeigneten Herdenschutzmassnahmen überbrücken soll. Vielmehr muss der Herdenschutz zusammen mit der Regulation per se so gestaltet werden, dass eine Bewirtschaftung möglich ist.</p> <p>Zu Bst. b: Die Einführung von geeigneten Herdenschutzmassnahmen oder Bewirtschaftungsanpassungen kann mehrere Jahre in Anspruch nehmen (HSH; Zusammenlegungen von Alpen, etc.) Deshalb muss der Verzicht auf die Kürzung in drei aufeinanderfolgenden Jahren möglich sein. Es ist richtig, dass die Herdenschutzberatung in einem solchen Fall miteinbezogen wird. Es gilt ja auch, Lösungen für die Zukunft zu finden. Um die Zuständigkeiten klar zu regeln und die Prozesse schlank zu halten, darf der Einbezug der Jagd aber nicht obligatorisch sein.</p> <p>Zu Bst. c (neu): Bei Alpen deren erneute Planung ergibt, dass sie auch in Zukunft nicht geschützt werden können, (keine Potenziale zur Zusammenarbeit / Zusammenlegung usw.), sind die Beiträge bei jeder Abalpfung zu leisten.</p> <p>Auch wenn diese Anpassung gemacht wird, bleiben bei einer Abalpfung viele Nachteile für den Sömmerungsbetrieb (Futter im Tal, Offenhaltung und Pflege der Flächen, etc). Dieser hat also sowieso kein Interesse, abzualpen, auch wenn er die Sömmerungs- und Biodiversitätsbeiträge voll ausbezahlt bekommt.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anhang 1 Ziff. 2.1.9-2.1.9b		Die vorgeschlagene Regelung stellt eine administrative Vereinfachung dar und wird begrüsst. Damit können mehr Betriebe den sog. Schnelltest anwenden. In der französischen Version hat sich mit 20 GVE/ha wohl ein Fehler eingeschlichen.
Anhang 2 Besondere Bestimmungen für die Sömmerung und das Sömmerungsgebiet 4 Weidesysteme für Schafe 4.1 Ständige Behirtung Ziff. 4.1.1	4.1.1 Die Herdenführung erfolgt durch einen Hirten oder eine Hirtin mit Hunden und die Herde wird täglich auf einen vom Hirten oder von der Hirtin ausgewählten Weideplatz geführt. Ab einer Herdengrösse von 500 Schafen erfolgt die Herdenführung durch mindestens zwei Hirten oder Hirtinnen.	Die geeignete Anzahl Hirten ist von Sömmerungsbetrieb zu Sömmerungsbetrieb unterschiedlich und hängt auch von der Qualifikation des Hirten ab. Die Erhöhung des Beitrags für behirtete Alpung kann zudem einen zusätzlichen Hirten bei einer Herdengrösse über 500 Schafe nicht entschädigen. Es muss in der unternehmerischen Freiheit des Sömmerungsbetriebs liegen, ob er das zusätzliche Geld für die Erhöhung des Lohns (Anreiz für qualifizierten Hirten), für Hilfskräfte im Stundenlohn oder andere Massnahmen zur Erleichterung der Behirtung einsetzt. Der SBLV lehnt diese Obergrenze vehement ab. Anmerkung: Zudem ist das Mass der «Anzahl Tiere» nicht kohärent mit den sonst in den Verordnungen verwendeten NST.
Anhang 2 Ziff. 4.2a (neu)	4.2a (neu) Umtriebsweide mit Herdenschutzmassnahmen 1 Es gelten die Bestimmungen nach der Ziffer 4.2. 2 Die Herdenschutzmassnahmen richten sich nach den zumutbaren Schutzmassnahmen nach Artikel 10quinquies Absatz 1 JSV.	Der SBLV lehnt diese zusätzliche Präzisierung zur geschützten Herde und damit Verbindung zur Jagdverordnung ab, weil sie Unklarheiten bezüglich Kompetenzen schafft. Die bewährte Aufteilung der Kompetenzen und die Prozesse sollen gegenüber der bisherigen Praxis nicht geändert werden.
Anhang 7	1.6.1 Der Sömmerungsbeitrag wird aufgrund des festgelegten Normalbesatzes berechnet und beträgt pro Jahr für:	In den Erläuterungen wird eine Studie zitiert, die aufzeigt, dass die Mehrkosten der Anpassung der Schafsömmerung

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni												
Beitragsansätze Ziff. 1.6.1 Bst. a	a. Schafe und Ziegen , mit Ausnahme von Milchschaafen, bei ständiger Behirtung oder Umtriebsweide mit Herdenschutzmassnahmen 600 720 Fr. pro NST e) übrige raufutterverzehrende Nutztiere, die in Gebieten gesömmert werden, in welchen Wolfsrudel nachgewiesen sind oder auf einem Sömmerungsbetrieb, der im Laufe des Jahres von einem Wolfsangriff betroffen war: 600.- pro NST.	<p>an die Grossraubtiersituation 320 Fr. pro Normalstoss betragen. Es ist daher nicht zu verstehen, dass die zusätzliche Abgeltung nur 200 Fr. pro Normalstoss betragen soll. Die zusätzlichen Kosten sind den Bewirtschaftern vollumfänglich auszugleichen. Dieses zusätzliche Sponsoring der Ausbreitung der Grossraubtiere ist den Sömmerungsbetrieben nicht länger zuzumuten.</p> <p>Die Wolfsangriffe betrafen in den letzten Jahren vermehrt auch Tiere der Rindergattung. Um eine Gleichbehandlung zu gewährleisten und den Zusatzaufwand durch die Wolfspräsenz für sämtliche Tiere zu entschädigen, wird eine Erhöhung für sämtliche Raufutterverzehrer gefordert.</p>												
Anhang 7 Ziff. 3.1.1 Ziff. 11	3.1.1 Die Beiträge betragen für: <table border="1" data-bbox="629 788 1339 970"> <thead> <tr> <th data-bbox="629 788 943 858"></th> <th colspan="2" data-bbox="943 788 1339 858">Qualitätsbeitrag nach Qualitätsstufen</th> </tr> <tr> <th data-bbox="629 858 943 895"></th> <th data-bbox="943 858 1137 895">I</th> <th data-bbox="1137 858 1339 895">II</th> </tr> <tr> <th data-bbox="629 895 943 932"></th> <th data-bbox="943 895 1137 932">Fr./ha und Jahr</th> <th data-bbox="1137 895 1339 932">Fr./ha und Jahr</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="629 932 943 970">11. Uferwiese</td> <td data-bbox="943 932 1137 970">450</td> <td data-bbox="1137 932 1339 970"></td> </tr> </tbody> </table>		Qualitätsbeitrag nach Qualitätsstufen			I	II		Fr./ha und Jahr	Fr./ha und Jahr	11. Uferwiese	450		Anpassung von «Uferwiese entlang von Fließgewässern» in «Uferwiese». Siehe Bemerkung zu Artikel 35 Abs. 2 ^{bis} .
	Qualitätsbeitrag nach Qualitätsstufen													
	I	II												
	Fr./ha und Jahr	Fr./ha und Jahr												
11. Uferwiese	450													
Anhang 8 Ziff. 3.5 3.5 Dokumente und Aufzeichnungen Die Kürzungen erfolgen mit Abzügen von Pauschalbeträgen. Im ersten Wiederholungsfall werden die Kürzungen verdoppelt. Ab dem zweiten Wiederholungsfall ist ein Beitragsabschluss die Folge.		<p>Der SBLV lehnt die vorgeschlagene zweifache Verschärfung ab (Kürzung sofort ohne Setzen einer angemessenen Nachfrist und bereits dann, wenn ein Dokument nur mangelhaft, also z. B. nicht vollständig ausgefüllt ist). Der SBLV fordert, dass in jedem Fall eine Nachfrist gesetzt wird und erst danach im begründeten Fall eine Kürzung erfolgt.</p> <p>Die vorgeschlagenen Verschärfungen erhöhen nur den psychischen Druck auf die Bewirtschafter, ohne dass ein wirklicher Nutzen daraus resultiert.</p>												

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Mangel beim Kontrollpunkt</p> <p>Fehlendes oder mangelhaftes Journal Düngerzufuhr (Art. 30)</p> <p>Fehlendes oder mangelhaftes Journal Futterzufuhr (Art. 31)</p> <p>Fehlender Bewirtschaftungsplan (Art. 33), falls Bewirtschaftungsplan erstellt wurde</p> <p>Fehlende oder mangelhafte Aufzeichnung gemäss Bewirtschaftungsplan (Anh. 2, Ziff. 2)</p> <p>Fehlende oder mangelhafte Aufzeichnung gemäss kantonalen Auflagen (Art. 34)</p> <p>Fehlende oder mangelhafte Begleitdokumente oder Tierverzeichnisse (Art. 36)</p> <p>Fehlender oder mangelhafter Plan der Flächen (Art. 38)</p> <p>Fehlendes oder mangelhaftes Weidejournal oder Weideplan (Anh. 2, Ziff. 4)</p>	<p>Kürzung</p> <p>200 Fr. pro fehlendes oder mangelhaftes Dokument oder pro fehlende oder mangelhafte Aufzeichnung, max. 3000 Fr.</p> <p>Kürzung wird erst vorgenommen, wenn der Mangel nach der Nachfrist weiter besteht bzw. die Aufzeichnung des laufenden Jahres oder des Vorjahres nicht nachgereicht wurde.</p>	
<p>Anhang 8</p> <p>Ziff. 3.6.2</p>	<p>3.6.2 Liegt die Kürzung aufgrund einer nur teilweisen Einhaltung der Bewirtschaftungsanforderungen insgesamt nicht über 10 Prozent, so erfolgt eine Kürzung von 5 Prozent so wird sie nicht berücksichtigt.</p>	<p>Die vorgeschlagenen Verschärfungen erhöhen nur den psychischen Druck auf die Bewirtschafter, ohne dass ein wirklicher Nutzen daraus resultiert. Der SBLV erachtet den Vorschlag als nicht verhältnismässig in Bezug auf Kosten/Nutzen.</p>
<p>Anhang 8</p> <p>Ziff. 3.7.2</p>	<p>3.7.2 Liegt die Kürzung aufgrund einer nur teilweisen Einhaltung der Bewirtschaftungsanforderungen insgesamt nicht über 10 Prozent, so erfolgt eine Kürzung von 5 Prozent so wird sie nicht berücksichtigt.</p>	<p>Die vorgeschlagenen Verschärfungen erhöhen nur den psychischen Druck auf die Bewirtschafter, ohne dass ein wirklicher Nutzen daraus resultiert. Wir erachten den Vorschlag als nicht verhältnismässig in Bezug auf Kosten/Nutzen.</p>
<p>Anhang 8</p> <p>Ziff. 3.7.4 Bst. a und n (neu)</p>	<p>3.7.4 Unvollständige Erfüllung der Anforderungen für die ständige Behirtung der Schafe</p>	<p>Beide Vorgaben werden aus den oben erwähnten Gründen abgelehnt.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta		Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni							
	<table border="1"> <tr> <td data-bbox="629 264 1055 296">Mangel beim Kontrollpunkt</td> <td data-bbox="1066 264 1301 296">Kürzung</td> </tr> <tr> <td data-bbox="629 296 1055 531">a. Bis 499 Schafe: keine oder ungenügende Herdenführung durch einen Hirten oder eine Hirtin mit Hunden; ab 500 Schafen: keine oder ungenügende Herdenführung durch mindestens zwei Hirten oder zwei Hirtinnen mit Hunden (Anh. 2, Ziff. 4.1.1)</td> <td data-bbox="1066 296 1301 531">15%</td> </tr> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung	a. Bis 499 Schafe: keine oder ungenügende Herdenführung durch einen Hirten oder eine Hirtin mit Hunden; ab 500 Schafen: keine oder ungenügende Herdenführung durch mindestens zwei Hirten oder zwei Hirtinnen mit Hunden (Anh. 2, Ziff. 4.1.1)	15%					
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung									
a. Bis 499 Schafe: keine oder ungenügende Herdenführung durch einen Hirten oder eine Hirtin mit Hunden; ab 500 Schafen: keine oder ungenügende Herdenführung durch mindestens zwei Hirten oder zwei Hirtinnen mit Hunden (Anh. 2, Ziff. 4.1.1)	15%									
	<table border="1"> <tr> <td data-bbox="629 547 1055 707">n. (neu) Die Entlohnung von Hirten und Hirtinnen im Anstellungsverhältnis entspricht nicht mindestens den branchenüblichen Standards (Art. 48 Abs. 1)</td> <td data-bbox="1066 547 1301 707">15%</td> </tr> </table>	n. (neu) Die Entlohnung von Hirten und Hirtinnen im Anstellungsverhältnis entspricht nicht mindestens den branchenüblichen Standards (Art. 48 Abs. 1)	15%							
n. (neu) Die Entlohnung von Hirten und Hirtinnen im Anstellungsverhältnis entspricht nicht mindestens den branchenüblichen Standards (Art. 48 Abs. 1)	15%									
<p>Anhang 8</p> <p>Ziff. 3.7.6</p> <p>3.7.6 Unvollständige Erfüllung der Anforderungen für Schafe bei Umtriebsweide mit Herdenschutzmassnahmen</p> <table border="1"> <tr> <td data-bbox="237 935 842 967">Mangel beim Kontrollpunkt</td> <td data-bbox="842 935 1290 967">Kürzung</td> </tr> <tr> <td data-bbox="237 967 842 1070">a. Die Anforderungen an die Umtriebsweide gemäss den Bestimmungen nach Anhang 2 Ziff. 4.2 sind nicht erfüllt (Anh. 2, Ziff. 4.2a.1)</td> <td data-bbox="842 967 1290 1070">15%</td> </tr> <tr> <td data-bbox="237 1070 842 1214">b. (neu) Die Herdenschutzmassnahmen richten sich nicht nach den zumutbaren Schutzmassnahmen in Artikel 10 quinquies Absatz 1 JSV (Anh. 2, Ziff. 4.2a.2)</td> <td data-bbox="842 1070 1290 1214">Reduktion des Sömmerungsbeitrags auf den Ansatz für Umtriebsweide nach Anhang 7 Ziff. 1.6.1 Bst. b (Kürzung um 280 Fr./NST)</td> </tr> <tr> <td data-bbox="237 1214 842 1350">c. (neu) Die effektive Bestossung liegt über einer Herdengrösse von 300 Schafen (Art. 48 Abs. 2)</td> <td data-bbox="842 1214 1290 1350">Reduktion des Sömmerungsbeitrags auf den Ansatz für Umtriebsweide nach Anhang 7 Ziff. 1.6.1 Bst. b (Kürzung um 280 Fr./NST)</td> </tr> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung	a. Die Anforderungen an die Umtriebsweide gemäss den Bestimmungen nach Anhang 2 Ziff. 4.2 sind nicht erfüllt (Anh. 2, Ziff. 4.2a.1)	15%	b. (neu) Die Herdenschutzmassnahmen richten sich nicht nach den zumutbaren Schutzmassnahmen in Artikel 10 quinquies Absatz 1 JSV (Anh. 2, Ziff. 4.2a.2)	Reduktion des Sömmerungsbeitrags auf den Ansatz für Umtriebsweide nach Anhang 7 Ziff. 1.6.1 Bst. b (Kürzung um 280 Fr./NST)	c. (neu) Die effektive Bestossung liegt über einer Herdengrösse von 300 Schafen (Art. 48 Abs. 2)	Reduktion des Sömmerungsbeitrags auf den Ansatz für Umtriebsweide nach Anhang 7 Ziff. 1.6.1 Bst. b (Kürzung um 280 Fr./NST)		<p>Der SBLV lehnt die Verbindung zur Jagdgesetzgebung aus bereits erwähnten Gründen ab. Daher braucht es auch die Bestimmungen gemäss Bst. b und c nicht.</p>
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung									
a. Die Anforderungen an die Umtriebsweide gemäss den Bestimmungen nach Anhang 2 Ziff. 4.2 sind nicht erfüllt (Anh. 2, Ziff. 4.2a.1)	15%									
b. (neu) Die Herdenschutzmassnahmen richten sich nicht nach den zumutbaren Schutzmassnahmen in Artikel 10 quinquies Absatz 1 JSV (Anh. 2, Ziff. 4.2a.2)	Reduktion des Sömmerungsbeitrags auf den Ansatz für Umtriebsweide nach Anhang 7 Ziff. 1.6.1 Bst. b (Kürzung um 280 Fr./NST)									
c. (neu) Die effektive Bestossung liegt über einer Herdengrösse von 300 Schafen (Art. 48 Abs. 2)	Reduktion des Sömmerungsbeitrags auf den Ansatz für Umtriebsweide nach Anhang 7 Ziff. 1.6.1 Bst. b (Kürzung um 280 Fr./NST)									
IV	2 Artikel 107a und Anhang 7 Ziffer 1.6.1 Buchstabe a treten rückwirkend auf den 1. Januar 2022 in Kraft		Die rückwirkende Inkraftsetzung, damit die Bestimmungen auch für die Alpseason 2022 angewendet werden können,							

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		wird begrüsst.

BR 03 Einzelkulturbeitragsverordnung / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières / Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der SBLV befürwortet ausdrücklich, dass die Einzelkulturbeiträge auf Leguminosen für die menschliche Ernährung ausgeweitet werden sollen und diese künftig gleichgestellt sind wie Leguminosen für die Futtermittelproduktion. Eine Ausweitung auf alle Kulturen für die direkte menschliche Ernährung ist sinnvoll und dort insbesondere auf jene, die über keinen Grenzschutz verfügen, wie beispielsweise Hafer, Quinoa, Süsskartoffeln oder Reis. Die Argumente, die in den Erläuterungen aufgeführt werden, treffen auf diese Kulturen genauso zu wie für die Leguminosen: mangelnder Grenzschutz, teilweise ein Mangel an Verarbeitung, Nachfrage nach pflanzenbasierten Lebensmitteln, z.T. hohe klimatische Anforderungen.

In den Genuss von EKB sollen somit alle Kulturen für die menschliche Ernährung kommen, die heute von keinem oder nur einem beschränkten Grenzschutz profitieren.

Für die bisherigen Kulturen soll die aktuelle Höhe der EKB beibehalten werden, was heisst, dass man die neuen Beiträge über einen Zusatzkredit finanzieren muss. Da der starke Wunsch von Forschung, Politik und Gesellschaft an die Landwirtschaft besteht, sich Richtung pflanzlicher Produktion weiterzuentwickeln, wird eine überschaubare Zusatzfinanzierung auf eine breite Akzeptanz stossen. Es ist von überschaubaren Flächen auszugehen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 1 Abs. 1 Bst. d sowie Abs. 3 Bst. c	1 Einzelkulturbeiträge werden für Flächen mit den folgenden Kulturen ausgerichtet: d. Bohnen, Erbsen, Lupinen und Linsen; f. Hafer für die menschliche Ernährung g. Nischenkulturen für die menschliche Ernährung: Quinoa, Reis, Süsskartoffeln, Buchweizen, Hanf, Hirse, Chia, Amaranth, usw. 3 Keine Beiträge werden ausgerichtet für: c. Flächen mit Raps, Sonnenblumen, Ölkürbissen, Öllein, Mohn, Saflor, Soja, Bohnen, Erbsen, Lupinen und Linsen,	Zu Abs. 1 Bst. d, f und g: Der SBLV begrüsst die Aufnahme von Leguminosen für die menschliche Ernährung. Es wird zusätzlich beantragt alle übrigen Nischenkulturen, die für die menschliche Ernährung angebaut werden, auch aufzunehmen. Diese sind sehr gefragt mit der steigenden Nachfrage für pflanzenbasierte Lebensmittel. Die Produktion aus der Schweiz kann aber von der steigenden Nachfrage nicht profitieren, da auch diese keinen Grenzschutz haben. Für die bisherigen Kulturen soll die aktuelle Höhe der EKB beibehalten werden, was heisst, dass man die neuen Beiträge über einen Zusatzkredit finanzieren muss. Da der starke Wunsch von Forschung, Politik und Gesellschaft an die Landwirtschaft besteht, sich Richtung pflanzlicher Produktion weiterzuentwickeln, sollte für eine Zusatzfinanzie-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	die vor ihrem druschreifen Zustand oder nicht zur Körnergewinnung geerntet werden;	rung eine breite Akzeptanz gegeben sein. Sämtliche Nischenkulturen belaufen sich Stand heute unter 2000 ha, eine überschaubare Fläche im Vergleich zu den rund 400'000 ha Ackerfläche.
Art. 2 Bst b. und c. Nicht in Vernehmlassung	Der Einzelkulturbeitrag beträgt pro Hektare und Jahr für: b. Saatgut von Kartoffeln und Mais: 700 1500.- c. Saatgut von Futtergräsern und Futterleguminosen: 4000 1500.-	Weltweit konzentriert sich die Produktion von Maissaatgut in den Händen von immer weniger Unternehmen. In Bezug auf die weltpolitische Lage wäre es aber riskant, die einheimische Produktion aufzugeben. Die derzeitige Unterstützung von 700 CHF/ha ist da eindeutig unzureichend und zu wenig Anreiz um das spezifische technische Know-how zu erhalten. Auch bei der Produktion von Saatkartoffeln wird es immer schwieriger genügend Produzenten zu finden. Hinzu kommt dass in Bezug auf die Produktion von Feldsamensaatgut die Schweizer Züchtung hervorragende Qualität erreicht und international anerkannt ist. Ein Rückgang der einheimischen Vermehrung dieser Arten würde ein sehr negatives Signal für diese Züchtungstätigkeit setzen. Auch hier gilt es, die Prämie nach oben zu korrigieren.
Art. 2 Bst. e	Der Einzelkulturbeitrag beträgt pro Hektare und Jahr für: e. Bohnen, Erbsen, Lupinen und Linsen sowie Mischungen nach Artikel 6b Absatz 2 sowie für Hafer und Nischenkulturen für die menschliche Ernährung : 1000 Franken	Auch für die zusätzlich vorgeschlagene Kulturen soll der Einzelkulturbeitrag CHF 1000.-/ha betragen.
Art. 6b Abs. 2	2 Voraussetzung für die Gewährung des Beitrags für Mischungen von Bohnen, Erbsen, Lupinen und Linsen mit anderen Kulturen Getreide ist ein Gewichtsanteil der zu Beiträgen berechtigenden Kulturen von mindestens 30 Prozent im Erntegut.	Beiträge für Mischkulturen sollen auch für andere Kulturen als Getreide gewährt werden. Da für geeignete Mischkulturpartner viele Eigenschaften relevant sind, u.a. ähnlicher Erntezeitpunkt, ist es sinnvoll, viele potenzielle Mischkulturpartner zu haben, wie beispielsweise Leindotter, Lein oder Quinoa. An der ETHZ sind Versuche dazu am Laufen.

BR 04 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der SBLV ist mehrheitlich mit den Anpassungen einverstanden und begrüsst die Anpassungen, die zu Vereinfachungen der Kontrollen für die Bauernfamilien führen.

Der SBLV begrüsst alle Anpassungen, welche zu Vereinfachungen der Kontrollen für die Bauernfamilien führen. Unter der Bedingung eines Kontrollintervalls von 8 Jahren, analog der ÖLN Kontrollen, kann der Integration der Kontrollen für die Lagerung und Ausbringung von Hofdüngern gemäss Luftreinhalte-Verordnung zugestimmt werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 1, Abs. 2, Bst. d und 4	d. beibehalten	Buchstabe d muss beibehalten werden, wenn Artikel 24 der Tierzuchtverordnung beibehalten wird.

BR 05 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die vorgeschlagenen Änderungen entsprechen der Übernahme von europäischem Recht und werden unterstützt.

BR 06 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der SBLV begrüsst, dass verheiratete Paare künftig Betriebs-Gemeinschaften bilden können, wie dies ja bereits bei nicht-verheirateten Paaren und Partnern der Fall ist.

Auch wird unterstützt, dass Schwarzbrachen zur Bekämpfung von Erdmandelgras zur landwirtschaftlichen Nutzfläche gezählt werden. Dieser Vorschlag muss auf weitere persistente Unkräuter ausgeweitet werden, da der verminderte Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und die Klimaveränderungen unweigerlich zu einer Zunahme dessen führen werden. Die Schwarzbrache ist ein geeintes Mittel zur Bekämpfung, weshalb diese Thematik nicht auf das Erdmandelgras eingeschränkt werden darf.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 2 Abs. 3	3 aufgehoben	<p>Der SBLV akzeptiert diese Streichung. Mit dem weitgehenden Wegfall der Einkommens- und Vermögensgrenzen hat der Artikel keine Bedeutung mehr. Weitere Ziele, wie das Verhindern von «Schein-Betrieben» oder das Zerstückelungsverbot werden durch Art. 6 und an weiteren Orten (z.B. in der DZV) sichergestellt.</p> <p>Mit der Streichung von Art. 2 Abs. 3 LB wird das BGBB nicht geändert. Gewerbe, die im Miteigentum der Eheleute erworben werden, können nicht aufgeteilt werden (Realteilungsverbot). Zudem verhindert Art. 29a Abs. 2 LBV, dass auf einem Gewerbe mehr als ein Betrieb nach Art. 6 LBV anerkannt werden kann.</p>
Art. 16 Abs. 4 (neu)	4 (neu) Flächen oder Teilflächen mit einem hohen Besatz an Erdmandelgras an einem persistenten Unkraut zählen in Abweichung von Absatz 1 Buchstabe b zur landwirtschaftlichen Nutzfläche, wenn die zuständige kantonale Stelle eine Bewilligung zur Sanierung der Fläche mittels Schwarzbrache erteilt. Die Fläche ist gemäss Publikation der Konferenz der kantonalen Pflanzenschutzdienste vom 11. August	<p>Der SBLV begrüsst diese Anpassung. Schwarzbrachen sind ein wichtiges Instrument für die Erdmandelgrasbekämpfung. Bei der Umsetzung ist es für die Landwirtinnen und Landwirte wichtig, dass die befallene Fläche auch ohne Kultur während der Sanierungsphase zu Direktzahlungen berechtigt. Da die Problematik der persistenten Unkräuter infolge der Reduktion des Pflanzenschutzeinsatzes und der Klimaveränderungen zunehmen werden, muss diese Möglichkeit</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	2020 «Die Schwarzbrache als Instrument zur Erdmandelgrasbekämpfung» zu bewirtschaften.	nicht einseitig auf das Erdmandelgras beschränkt werden.
Art. 22 Abs. 2	2 Als Obstanlagen gelten geschlossene Anlagen mit folgenden Pflanzendichten: a. mindestens 300 Bäume je Hektare bei Äpfeln, Birnen, Zwetschgen, Kirschen , Pflaumen, Quitten, Kiwis, Holunder, Kaki, Feigen, Haselnuss, Mandeln und Oliven; b. mindestens 200 Bäume je Hektare bei Aprikosen und Pfirsichen; c. mindestens 100 Bäume je Hektare bei Kirschen, Nussbäumen und Edelkastanien ausserhalb von Selven.	Diese Anpassung entspricht einem Bedürfnis der Branche und wird unterstützt.

BR 07 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der SBLV begrüsst die Neuauflage der SVV im Generellen Die aktuell gültige SVV ist über Jahre gewachsen und unübersichtlich geworden. Die Neuauflage ist klarer und logischer aufgebaut. Trotzdem weist auch die in Vernehmlassung geschickte Verordnung Lücken und Unklarheiten auf. Die Regelungen betreffend einzelbetriebliche und gemeinschaftliche Massnahmen wurden beispielsweise zusammengefasst und gleichzeitig über zahlreiche Artikel verteilt, dass die Logik und Kohärenz fehlen. Eine Überarbeitung ist notwendig. Zudem ist die Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen nicht klar. Betreffend juristischen Personen vertritt der SBLV klar die Meinung, dass keiner Öffnung zugestimmt werden kann, welche über das aktuelle Recht hinaus gehen und somit im Gegensatz zum BGGB stehen würden.

An einigen Stellen wie beispielsweise bei der Starthilfe oder den Beiträgen für Plätze zur Befüllung oder Reinigung von Spritzen wurden die Beiträge und Kredite gekürzt, was vehement abgelehnt wird. Eine Beibehaltung ist zwingend, damit die Bauernfamilien weiterhin konkurrenzfähig und ressourcengerecht produzieren können.

Zusätzliche Massnahmen sollen die Umsetzung der Anpassungen im Rahmen der Pa.lv. 19.475 begünstigen. Das ist zu begrüessen, allerdings muss auch sichergestellt werden, dass die benötigten finanziellen Mittel im Bundesbudget für die Finanzhilfen sichergestellt werden. Der SBLV fordert daher, dass die finanziellen Mittel für die Strukturverbesserungsmassnahmen auf Bundes- und Kantonsstufe langfristig erhöht werden.

Der SBLV verzichtet auf eine detaillierte Stellungnahme zu jedem Artikel und wünscht, dass die Vorschläge des SBV übernommen werden.

BR 08 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
 Die Harmonisierung der SBMV mit der SVV wird begrüsst.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 2 Betriebsgrösse	<p>1 Betriebshilfedarlehen werden nur ausgerichtet, wenn auf dem Betrieb ein Arbeitsbedarf von mindestens einer Standarbeitskraft (SAK) besteht.</p> <p>2 In den folgenden Fällen genügt eine Betriebsgrösse von mindestens 0,60 SAK:</p> <p>a. für Betriebshilfedarlehen in den Bergzonen III und IV zur Sicherung der Bewirtschaftung;</p> <p>b. Für Betriebshilfedarlehen in Gebieten des Berg- und Hügelgebiets zur Sicherung einer genügenden Besiedelungsdichte.</p> <p>3 Die Kriterien zur Beurteilung der Gefährdung der Besiedelung nach Absatz 2 Buchstabe b für die Abgrenzung von gefährdeten Gebieten sind in Anhang festgelegt.</p> <p>4 Ergänzend zu Artikel 3 der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung vom 7. Dezember 1998 können werden die SAK-Faktoren der Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht vom 4. Oktober 1993 angewendet werden.</p>	<p>Zu Abs. 4: Für eine realistischere Beurteilung des tatsächlichen Arbeitsanfalls auf einem Landwirtschaftsbetrieb sind die zusätzlichen Faktoren des BGGB zusätzlich anzuwenden.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 3	Aufgehoben	
Art. 4 Ausbildungsanforderung Persönliche Voraussetzungen	<p>1 Die Betriebshilfedarlehen werden natürlichen Personen gewährt, die den Betrieb selber bewirtschaften.</p> <p>2 Bei verheirateten oder in eingetragener Partnerschaft lebenden Gesuchstellern oder Gesuchstellerinnen werden Betriebshilfedarlehen auch Eigentümern und Eigentümerinnen gewährt, die den Betrieb durch den Partner oder die Partnerin bewirtschaften lassen.</p> <p>3 Juristischen Personen werden Betriebshilfedarlehen gewährt, wenn sie zu zwei Dritteln in Eigentum natürlichen Personen sind, die nach dieser Verordnung Betriebshilfedarlehen erhalten können, sind und wenn diese natürlichen Personen mindestens über zwei Drittel der Stimmrechte und bei Kapitalgesellschaften zusätzlich über zwei Drittel des Kapitals verfügen.</p> <p>4 Für Betriebshilfedarlehen nach Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben a und b müssen Bewirtschafter oder Bewirtschafterin eines landwirtschaftlichen Betriebes über eine der folgenden Qualifikationen verfügen:</p> <p>a. eine berufliche Grundbildung als Landwirtin/Landwirt mit einem Eidgenössischen Fähigkeitszeugnis nach Artikel 38 des Berufsbildungsgesetzes vom 13. Dezember 2002 (BBG);</p> <p>b. eine Berufsbildung als Bäuerin/bäuerlicher Haushaltleiter mit eidgenössischem Fachausweis nach Artikel 42 BBG; oder</p>	Der bisherige Titel «Persönliche Voraussetzungen» ist für den Inhalt aussagekräftiger.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>c. eine gleichwertige Qualifikation in einem landwirtschaftlichen Spezialberuf.</p> <p>5 Bei verheirateten oder in eingetragener Partnerschaft lebenden Gesuchstellerinnen und Gesuchstellern muss eine der beiden Personen die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllen.</p> <p>6 Eine während mindestens drei Jahren ausgewiesene, erfolgreiche Betriebsführung ist den Qualifikationen nach Absatz 1 gleichgestellt.</p> <p>7 Das BLW legt Inhalte und Beurteilungskriterien für die erfolgreiche Betriebsführung fest.</p>	
<p>Art. 5 Abs. 2 und 3</p>	<p>1 Übersteigt das veranlagte steuerbare bereinigte Vermögen der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers 1 000 000 600 000 Franken, so wird kein Betriebshilfedarlehen nach Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben a und b gewährt.</p> <p>2 Aufgehoben</p> <p>3 Bei juristischen Personen, einer Personengesellschaft, verheirateten oder in eingetragener Partnerschaft lebenden Gesuchstellern oder Gesuchstellerinnen, ist das arithmetische Mittel des veranlagten steuerbaren Vermögens der beteiligten natürlichen Personen massgebend.</p>	<p>Zu Abs. 1: Bezüglich der Vermögensgrenze ist die Regelung, wie sie bis zum 1. Januar 2021 gegolten hat, wieder einzuführen (jedoch mit Beibehaltung der Grenze von 1'000'000 Franken). Beim veranlagten steuerbaren Vermögen bestehen teilweise grosse Unterschiede zwischen den Kantonen, die zu Missstimmungen führen könnten. Das veranlagte steuerbare Vermögen als Basis wird dazu führen, dass Gesuchsteller je nach Kanton unterschiedlich behandelt werden. Zudem könnte es in Einzelfällen vorkommen, dass heute nur eine Veranlagung vorliegt, die mehrere Jahre zurückliegende Steuerjahre betreffen, was dann evtl. nachteilig ist für den Landwirt/die Landwirtin.</p>

BR 09 Verordnung über die Ein- und Ausfuhr von Gemüse, Obst und Gartenbauerzeugnissen / Ordonnance sur l'importation et l'exportation de légumes, de fruits et de plantes horticoles / Ordinanza concernente l'importazione e l'esportazione di verdura, frutta e prodotti della floricoltura (916.121.10)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der SBLV ist mit den Änderungen und der damit verbundenen administrativen Vereinfachung einverstanden.

BR 10 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der SBLV unterstützt die Anstrengungen, eine Qualitätspolitik bei den Schweizer Weinen zu verfolgen.

BR 11 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der SBLV ist mit den vorgesehenen Anpassungen einverstanden und begrüsst diese.

BR 12 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der SBLV ist mit den vorgesehenen Anpassungen einverstanden und begrüsst diese.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni																														
	<p>3 Die Beiträge werden ausgerichtet:</p> <p>c. (neu) für Massnahmen nach Absatz 1 Buchstabe c: an anerkannte Zuchtorganisationen.</p> <p>4 Aufgehoben</p>																															
<p>Art. 23c (neu) Beiträge für die Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status</p>	<p>1 Für die Erhaltung Schweizer Rassen der Gattungen Rindvieh, Equiden, Schweine, Schafe und Ziegen, deren Status kritisch oder gefährdet ist, werden insgesamt höchstens 3 900 000 Franken pro Jahr ausgerichtet.</p> <p>2 Der Beitrag für die Erhaltung einer Schweizer Rasse, deren Status kritisch ist, beträgt für:</p> <table border="1" data-bbox="629 783 1339 1326"> <tbody> <tr> <td>a. die Rindviehgattung</td> <td></td> </tr> <tr> <td>1. je männliches Tier</td> <td>420 Franken</td> </tr> <tr> <td>2. je weibliches Tier</td> <td>350 Franken</td> </tr> <tr> <td>b. die Equidengattung</td> <td></td> </tr> <tr> <td>1. je männliches Tier</td> <td>490 Franken</td> </tr> <tr> <td>2. je weibliches Tier</td> <td>245 Franken</td> </tr> <tr> <td>c. die Schweinegattung</td> <td></td> </tr> <tr> <td>1. je männliches Tier</td> <td>175 Franken</td> </tr> <tr> <td>2. je weibliches Tier</td> <td>192.50 Franken</td> </tr> <tr> <td>d. die Schafgattung</td> <td></td> </tr> <tr> <td>1. je männliches Tier</td> <td>119 Franken</td> </tr> <tr> <td>2. je weibliches Tier</td> <td>87.50 Franken</td> </tr> <tr> <td>e. die Ziegengattung</td> <td></td> </tr> <tr> <td>1. je männliches Tier</td> <td>119 Franken</td> </tr> <tr> <td>2. je weibliches Tier</td> <td>70 87.50 Franken</td> </tr> </tbody> </table>	a. die Rindviehgattung		1. je männliches Tier	420 Franken	2. je weibliches Tier	350 Franken	b. die Equidengattung		1. je männliches Tier	490 Franken	2. je weibliches Tier	245 Franken	c. die Schweinegattung		1. je männliches Tier	175 Franken	2. je weibliches Tier	192.50 Franken	d. die Schafgattung		1. je männliches Tier	119 Franken	2. je weibliches Tier	87.50 Franken	e. die Ziegengattung		1. je männliches Tier	119 Franken	2. je weibliches Tier	70 87.50 Franken	<p>Der SBLV verlangt, dass die Mittel für den Erhalt der Freibergerrasse gegenüber heute nicht gekürzt werden.</p> <p>Zu Abs. 1, Abs. 2 Bst. b. Ziff. 1 und 2 sowie Abs. 3 Bst. b. Ziff. 1 und 2: analog Kommentar zu Art. 23 Abs. 1 Bst. c.</p> <p>Zu Abs. 2 Bst. d und Abs. 3 Bst. d: Die Beiträge für Schafe und Ziegen sind zu harmonisieren resp. gleich hoch anzusetzen. Es gibt kein Grund weshalb bei weiblichen Tieren der Ziegengattung tiefere Beiträge ausbezahlt werden als bei weiblichen Tieren der Schafgattung. Dies umso mehr, als dass es sich bei den meisten Ziegenrassen um Milchrassen (gemolkene Tiere) handelt. Gemolkene Ziegen dürfen keinesfalls schlechter gestellt werden als nicht gemolkene Schafe.</p>
a. die Rindviehgattung																																
1. je männliches Tier	420 Franken																															
2. je weibliches Tier	350 Franken																															
b. die Equidengattung																																
1. je männliches Tier	490 Franken																															
2. je weibliches Tier	245 Franken																															
c. die Schweinegattung																																
1. je männliches Tier	175 Franken																															
2. je weibliches Tier	192.50 Franken																															
d. die Schafgattung																																
1. je männliches Tier	119 Franken																															
2. je weibliches Tier	87.50 Franken																															
e. die Ziegengattung																																
1. je männliches Tier	119 Franken																															
2. je weibliches Tier	70 87.50 Franken																															

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni																														
	<p>3 Der Beitrag für die Erhaltung einer Schweizer Rasse, deren Status gefährdet ist, beträgt für:</p> <table border="1" data-bbox="631 363 1337 906"> <tbody> <tr> <td>a. die Rindviehgattung</td> <td></td> </tr> <tr> <td>1. je männliches Tier</td> <td>300 Franken</td> </tr> <tr> <td>2. je weibliches Tier</td> <td>250 Franken</td> </tr> <tr> <td>b. die Equidengattung</td> <td></td> </tr> <tr> <td>1. je männliches Tier</td> <td>350 Franken</td> </tr> <tr> <td>2. je weibliches Tier</td> <td>175 Franken</td> </tr> <tr> <td>c. die Schweinegattung</td> <td></td> </tr> <tr> <td>1. je männliches Tier</td> <td>125 Franken</td> </tr> <tr> <td>2. je weibliches Tier</td> <td>137.50 Franken</td> </tr> <tr> <td>d. die Schafgattung</td> <td></td> </tr> <tr> <td>1. je männliches Tier</td> <td>85 Franken</td> </tr> <tr> <td>2. je weibliches Tier</td> <td>62.50 Franken</td> </tr> <tr> <td>e. die Ziegengattung</td> <td></td> </tr> <tr> <td>1. je männliches Tier</td> <td>85 Franken</td> </tr> <tr> <td>2. je weibliches Tier</td> <td>50 Franken</td> </tr> </tbody> </table> <p>4 Reicht der Höchstbeitrag von 3 900 000 Franken nicht aus, so werden die Beiträge nach den Absätzen 2 und 3 in allen Gattungen um den gleichen Prozentsatz gekürzt.</p>	a. die Rindviehgattung		1. je männliches Tier	300 Franken	2. je weibliches Tier	250 Franken	b. die Equidengattung		1. je männliches Tier	350 Franken	2. je weibliches Tier	175 Franken	c. die Schweinegattung		1. je männliches Tier	125 Franken	2. je weibliches Tier	137.50 Franken	d. die Schafgattung		1. je männliches Tier	85 Franken	2. je weibliches Tier	62.50 Franken	e. die Ziegengattung		1. je männliches Tier	85 Franken	2. je weibliches Tier	50 Franken	
a. die Rindviehgattung																																
1. je männliches Tier	300 Franken																															
2. je weibliches Tier	250 Franken																															
b. die Equidengattung																																
1. je männliches Tier	350 Franken																															
2. je weibliches Tier	175 Franken																															
c. die Schweinegattung																																
1. je männliches Tier	125 Franken																															
2. je weibliches Tier	137.50 Franken																															
d. die Schafgattung																																
1. je männliches Tier	85 Franken																															
2. je weibliches Tier	62.50 Franken																															
e. die Ziegengattung																																
1. je männliches Tier	85 Franken																															
2. je weibliches Tier	50 Franken																															
Art. 23d Voraussetzungen für die Ausrichtung von Beiträgen für die Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status	<p>1 Beiträge für die Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status werden ausgerichtet für Tiere der Gattungen Rindvieh, Equiden, Schweine, Schafe und Ziegen:</p> <p>a. deren Eltern und Grosseltern in einem Herdebuch der gleichen Rasse eingetragen oder vermerkt sind;</p>	Zu Abs. 1, Abs. 2 Bst. b. sowie Abs. 3 Bst. a und b: analog Kommentar zu Art. 23 Abs. 1 Bst. c.																														

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>b. die einen Blutanteil von 87,5 Prozent oder mehr der entsprechenden Rasse aufweisen;</p> <p>c. die mindestens einen lebenden Nachkommen aufweisen, der:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. in der Referenzperiode geboren wurde, 2. im Herdebuch eingetragen ist, und 3. einen Blutanteil von 87,5 Prozent oder mehr der entsprechenden Rasse aufweist. <p>2 Der lebende Nachkomme nach Absatz 1 Buchstabe c muss zudem einen Inzuchtgrad aufweisen, der auf mindestens drei Generationen basiert und folgenden Prozentsatz nicht überschreitet:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Rindvieh-, Schaf- und Ziegengattung: 6,25 Prozent; b. Schweine- und Equiden gattung: 10 Prozent. <p>3 Die Beiträge werden nur ausgerichtet, wenn der Bestand der weiblichen Herdebuchtiere, die die Voraussetzungen nach den Absätzen 1 und 2 erfüllen, folgende Anzahl nicht überschreitet:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. bei Rassen mit kritischem Status: 30 000 weibliche Herdebuchtiere der Rindviehgattung oder 10 000 weibliche Herdebuchtiere der Schweine-, Schaf-, Ziegen- oder Equi- den gattung; b. bei Rassen mit gefährdetem Status: 15 000 weibliche Herdebuchtiere der Rindviehgattung oder 7 500 weibliche 	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Herdebuchtiere der Schweine-, Schaf-, Ziegen- oder Equi-denngattung.</p> <p>4 Die Beiträge werden nur gewährt, wenn die anerkannten Zuchtorganisationen der Betreiberin vom GENMON auf Anfrage die Herdebuchdaten und die für die Berechnung des Globalindizes nötigen Informationen mindestens einmal jährlich zur Verfügung stellen.</p>	
Art. 23e (neu) Ausrichtung der Beiträge für die Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status	<p>1 Züchterinnen und Züchter müssen die Gesuche bei der betreffenden anerkannten Zuchtorganisation einreichen.</p> <p>2 Die anerkannte Zuchtorganisation überprüft die Beitragsberechtigung. Sie muss die auszahlenden Beiträge dem BLW anhand einer Liste der beitragsberechtigten männlichen und weiblichen Tiere in Rechnung stellen. Der Beitrag darf je Tier und je Referenzperiode nur einmal abgerechnet werden. Der erste lebende Nachkomme löst den Beitrag aus. Die anerkannte Zuchtorganisation zahlt die Beiträge der Züchterin oder dem Züchter spätestens 30 Arbeitstage, nachdem sie die Beiträge vom BLW erhalten hat, aus.</p> <p>3 Sie meldet dem BLW bis zum 31. Oktober des dem Beitragsjahr vorangehenden Jahres die geschätzte Anzahl männlicher und weiblicher Tiere, für die Beiträge ausgerichtet werden sollen. Das BLW veröffentlicht die an die anerkannten Zuchtorganisationen ausgerichteten Beiträge.</p>	In den Erläuterungen zu Art 23e steht, dass bei männlichen Tieren der Züchter oder die Züchterin den Beitrag erhält, der bzw. die bei der ersten lebenden Geburt Halter bzw. Halterin des männlichen Tiers war. Es müsste dort heissen "bei der Konzeption Halter bzw. Halterin des männlichen Tiers war."
Art. 24	<p>Aufgehoben</p> <p>Beibehalten</p> <p>Art. 24 Zusätzliche Beiträge zur Erhaltung der Freibergerrasse</p>	Freiberger stellen die letzte einheimische Rasse dar. Wenn Artikel 24 beibehalten wird, erlaubt es der Beitrag zur Unterstützung der Freibergerrasse, gezielt zu handeln und die bestehenden Massnahmen und Mittel fortzuführen. In diesem Fall könnten für Freibergerrasse keine Beiträge gemäss Artikel 23

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>¹ Für die Erhaltung der Freibergerrasse werden zusätzlich zu Artikel 23 höchstens 1 160 000 Franken pro Jahr ausgerichtet.</p> <p>² Der Beitrag beträgt 500 Franken je Stute mit Fohlen bei Fuss. Genügt der Höchstbeitrag von 1 160 000 Franken pro Jahr nicht, so wird der Beitrag je Stute mit Fohlen bei Fuss vom Schweizerischen Freibergerverband entsprechend gekürzt.</p> <p>³ Zu Beiträgen berechtigen im Herdebuch eingetragene, tierschutzkonform gehaltene Stuten mit einem im Beitragsjahr identifizierten und im Herdebuch eingetragenen sowie in der Tierverkehrsdatenbank registrierten Fohlen, das von einem im Herdebuch der Freibergerrasse eingetragenen Hengst abstammt.</p> <p>⁴ Züchterinnen und Züchter müssen die Gesuche beim Schweizerischen Freibergerverband einreichen.</p> <p>⁵ Der Schweizerische Freibergerverband entscheidet über die Beitragsberechtigung und richtet die Beiträge direkt oder über die jeweilige Pferdezuchtgenossenschaft an die Züchterin oder den Züchter aus. Die Pferdezuchtgenossenschaft muss die Beiträge innerhalb von 30 Arbeitstagen weiterleiten. Anhand einer Liste der beitragsberechtigten Stuten mit Fohlen bei Fuss stellt der Verband dem BLW die Beiträge in Rechnung. Der Verband zieht für die Kontrolle der tierschutzkonformen Haltung die Kantone oder die von diesen beigezogenen Organisationen bei; die Kontrolle richtet sich nach der Verordnung vom 31. Oktober 2018 über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben.</p> <p>⁶ Der Schweizerische Freibergerverband meldet dem BLW bis zum 31. Oktober des dem Beitragsjahr vorangehenden Jahres die geschätzte Anzahl Stuten, für die Beiträge ausgerichtet werden sollen.</p>	<p>geltend gemacht werden.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	⁷ Das BLW veröffentlicht die an den Schweizerischen Freibergerverband ausgerichteten Beiträge.	

BR 14 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Den geplanten Anpassungen der Schlachtviehverordnung wird zugestimmt, sofern diese Vorschläge in der Praxis umgesetzt werden können, ohne die Bauernfamilien zu benachteiligen.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der SBLV lehnt eine Direktauszahlung der Milchzulagen für verkäste Milch und Fütterung ohne Silage ab.

Der SBLV kann die Überlegungen des BLW zwar nachvollziehen, das Risiko, dass Zulagen nicht an die Milchproduzentinnen und -produzenten weitergegeben werden bleibt jedoch ziemlich klein. Ein Systemwechsel würde unterschiedliche Marktpreise für Milch bei der „weissen“ und der „gelben Linie“ mit sich bringen. In letzter Konsequenz müsste mit einer Marktangleichung des Molkereimilchpreises an den in Zukunft tieferen Käseimilchpreis (netto ohne VKZ) gerechnet werden und damit würde Preisdruck auf dem Schweizer Molkereimilchmarkt verursacht. Die Milchproduzenten sind wie kein anderer Sektor der Schweizer Landwirtschaft dem Marktdruck durch die offenen Grenzen zur EU ausgesetzt. Hinzu kommt dass der administrative Aufwand eines Systemwechsels stark zunehmen würde. Der Bundesrat hat in der Botschaft zur Weiterentwicklung der Agrarpolitik nach 2022 (AP22+) eine Ergänzung von Artikel 38 und 39 des Landwirtschaftsgesetzes (LwG) vorgeschlagen. Offensichtlich waren sich der Bundesrat und die Verwaltung nach der Vernehmlassung bewusst, dass der Vorschlag im Agrarpaket 2020 das "Erfüllungsrisiko" nicht beseitigt. Die AP22+ wurde dann politisch sistiert. Der Druck und die Erwartungen, das Problem zu lösen, sind allerdings geblieben. Nachdem sich abzeichnet, dass die AP22+ (Erfüllung der Postulate 20.3931 und 21.3015 zur Sistierung der AP22+) – ohne die in der Pa. Iv. 19.475 bereits abgehandelten Punkte – beraten werden soll (Entscheid Parlament folgt im Juni 2022), kann eine Beratung von Artikel 38 und 39 LwG ebenfalls schnell im Parlament angegangen werden. Die Vernehmlassung dazu wurde mit der AP22+ durchgeführt. Der ursprüngliche Antrag des Bundesrates müsste wie folgt ergänzt werden:

Art. 38, Abs. 1, 1bis (neu) [Zulage für verkäste Milch]

1 Für die Verkehrsmilch, die zu Käse verarbeitet wird, wird kann eine Zulage an die Produzenten und Produzentinnen ausgerichtet.

1bis Der Bundesrat kann festlegen, dass die Zulage über die Milchverwerter und Milchverwerterinnen ausgerichtet wird. Wird die Zulage über die Milchverwerter und Milchverwerterinnen ausgerichtet, so erbringt der Bund diese Leistung mit befreiender Wirkung. **Produzentengruppen können die Auszahlung der Zulage auf ein gemeinsames Konto verlangen, falls diese der Ansicht sind, dass die Weitergabe gefährdet sei.**

Art. 39, Abs. 1bis (neu) [Zulage für Fütterung ohne Silage]

1bis Der Bundesrat kann festlegen, dass die Zulage über die Milchverwerter und Milchverwerterinnen ausgerichtet wird. Wird die Zulage über die Milchverwerter und Milchverwerterinnen ausgerichtet, so erbringt der Bund diese Leistung mit befreiender Wirkung. **Produzentengruppen können die Auszahlung der Zulage auf ein gemeinsames Konto verlangen, falls diese der Ansicht sind, dass die Weitergabe gefährdet sei.**

Bemerkungen: Blau: beantragte Änderungen des Bundesrates gemäss Botschaft AP22+. / Rot: Zusätzliche Änderungen gemäss Vernehmlassung SMP, SBV zur Botschaft AP22+.

Begriffe: Aufgrund der fehlenden sprachlichen Präzision des Begriffs "Milchverwerter" gibt es sehr viele Diskussionen, insbesondere was das Inkasso der Restkosten bei der Milchprüfung betrifft. Er hat in der Milchstützungsverordnung (MSV) und in der Milchprüfungsverordnung (MiPV) eine unterschiedliche Bedeutung. Der SBLV beantragt darum in der aktuellen MSV den Begriff "Milchverwerter" zu streichen, weil er nicht eindeutig ist und die Adressaten konkret zu nennen sind.

Der SBLV begrüsst es, dass die Zulage für Fütterung ohne Silage für sämtliche Milch, die von Tieren ohne Silofütterung stammt und die zu Käse verarbeitet wird, ausbezahlt werden soll. Hier gilt es, die Herkunft der Milch ohne Silofütterung, die verarbeitet werden soll, unter dem gleichen Blickwinkel zu betrachten.

Der SBLV verzichtet auf eine detaillierte Stellungnahme zu jedem Artikel und wünscht, dass die Vorschläge des SBV übernommen werden.

BR 16 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der SBLV ist mit den geplanten Anpassungen in den einzelnen Artikeln einverstanden.

Die im Anhang 2 vorgesehenen Gebührenerhöhungen um 50% sind nicht akzeptabel, nicht angezeigt und werden abgelehnt. Sollte eine Gebührenerhöhung umgesetzt werden, so **sind die Gebühren höchstens auf die Höhe vor der letzten Gebührenerhöhung anzuheben (Stand 2018)**. Wenn für Identitas Finanzbedarf besteht, soll der restliche Betrag durch Massnahmen im Bereich der Effizienzsteigerung erfolgen und nicht durch eine übertriebene Gebührenerhöhung von 50%.

Es ist inakzeptabel, dass die Finanzierung der Weiterentwicklung der TVD auf die Tierhalter abgewälzt wird. Als die Tierverkehrsdatenbank gegründet wurde, entschied sich der Bund dafür, dass die Entwicklung und Weiterentwicklung der Informatiksysteme durch den Bund finanziert wird. Nun wird versucht, bei jeder Vernehmlassung davon abzuweichen und dies auf die Branche abzuwälzen. Diese Finanzierung ist weiterhin durch den Bund sicherzustellen.

Ebenso wurde bei mehreren Gelegenheiten die mangelhafte Qualität der Ohrmarken und damit die horrenden Kosten für Ersatzohrmarken kritisiert. Auch dieses Anliegen, die Ersatzohrmarken kostenlos abzugeben, wurde immer abgelehnt.

Die Erhebung der Mehrwertsteuer auf die Gebühren der TVD führt eine neue Schattensteuer (Tax Oculte) für die Landwirte ein, da durch die betroffenen Tierhalter kein Vorsteuerabzug geltend gemacht werden kann. Damit werden vom Bund festgelegte Gebühren auch noch zur Generierung von Einnahmen des allgemeinen Bundeshaushaltes herangezogen. Dieses Vorgehen wird kategorisch abgelehnt.

Die Aufgaben der TVD können mit denen der Tierseuchenbekämpfung gleichgesetzt werden und sind somit eine öffentliche Aufgabe. Die Mehrwertsteuer auf den Gebühren der TVD ist somit nicht begründet und muss abgeschafft werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anhang 2 Gebühren		Der Bund muss weiterhin für die Finanzierung der Informatiklösung (Entwicklung und Weiterentwicklung) aufkommen. Die Erhöhung ist daher nur im Umfang der letztjährigen Reduktionen akzeptabel.
		Franken
1	Lieferung von Ohrmarken	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta		Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
1.1	Ohrmarken mit einer Lieferfrist von drei Wochen, pro Stück:		<p>Der SBLV ist gegen eine Finanzierung der Weiterentwicklung der TVD durch die Tierhalter ausgesprochen. Diese ist weiterhin durch den Bund sicherzustellen.</p> <p>Ebenso wurde bei mehreren Gelegenheiten die mangelhafte Qualität der Ohrmarken und damit die horrenden Kosten für Ersatzohrmarken kritisiert. Auch dieses Anliegen die Ersatzohrmarken kostenlos abzugeben, wurde immer abgelehnt.</p> <p>Die Erhebung der Mehrwertsteuer auf die Gebühren der TVD führt eine neue Schattensteuer (Tax Oculte) für die Landwirte ein, da durch die betroffenen Tierhalter kein Vorsteuerabzug geltend gemacht werden kann.</p> <p>Ohrmarken mit Mikrochip waren bisher jeweils 1.- Franken</p>
1.1.1	für Tiere der Rindergattung, Büffel und Bisons Doppelohrmarke	5.40 -4.75	
1.1.2	für Tiere der Schaf- und der Ziegengattung:		
1.1.2.1	Doppelohrmarke ohne Mikrochip	1.15 -1.00	
1.1.2.2	Doppelohrmarke mit Mikrochip	2.65 -2.00	
1.1.2.3	Einzelohrmarke zur Nachkennzeichnung ohne Mikrochip	0.35 -0.25	
1.1.2.4	Einzelohrmarke zur Nachkennzeichnung mit Mikrochip	1.85 -1.25	
1.1.2.5	Doppelohrmarke für Kleinrassen ohne Mikrochip	3.15	
1.1.2.6	Doppelohrmarke für Kleinrassen mit Mikrochip	4.65 4.15	
1.1.3	für Tiere der Schweinegattung	0.35 -0.33	
1.1.4	für in Gehege gehaltenes Wild der Ordnung Paarhufer	0.35 -0.33	
1.2	Ersatz von Ohrmarken mit einer Lieferfrist von fünf Arbeitstagen, pro Stück:		
1.2.1	Ohrmarken ohne Mikrochip für Tiere der Rindergattung, Büffel, Bisons sowie Tiere der Schaf- und der Ziegengattung	2.70 -2.40	
1.2.2	Ohrmarken mit einem Mikrochip für Tiere der Schaf- und der Ziegengattung	4.20 -3.40	
1.3	Kosten für den Versand, pro Sendung:		
1.3.1	Pauschale	1.50	
1.3.2	Porto	Nach Posttarif	
1.3.3	Zuschlag für die Zustellung innerhalb von 24 Stunden	7.50	
2	Registrierung von Equiden		
2.1	Registrierung eines Equiden	42.50 -38.00	
2.2	Nachregistrierung eines Equiden, der vor dem 1. Januar 2011 geboren oder erstmalig eingeführt worden ist	65.00 -57.00	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta		Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
3	Meldung geschlachteter Tiere		
	Meldung eines geschlachteten Tiers:		
3.1	bei Tieren der Rindergattung, Büffeln und Bisons	5.40 -4.75	
3.2	bei Tieren der Schaf- und der Ziegengattung	0.60 -0.40	
3.3	bei Tieren der Schweinegattung	0.12 -0.10	
3.4	bei Equiden	5.40 -4.75	
4	Fehlende Meldungen		
4.1	Bei Tieren der Rindergattung, Büffeln und Bisons: fehlende Meldung nach Artikel 16	7.50 -5.00	
4.2	Bei Tieren der Schaf- und der Ziegengattung: fehlende Meldung nach Artikel 17	3.00 -2.00	
4.3	Bei Tieren der Schweinegattung: fehlende Meldung nach Artikel 18	7.50 -5.00	
4.4	Bei Equiden: fehlende Meldung nach Artikel 19	15.00 -10.00	
5	Datenabgabe		
5.1	Auflistung der Identifikationsnummern der Tiere eines Tierbestands: Pauschale pro Kalenderjahr, Tierhaltung und Tiergattung; die Gebühren werden bis zu einem Gesamtbetrag von weniger als 20 Franken pro Kalenderjahr nicht in Rechnung gestellt	3.00 -2.00	
5.2	Erfassung einer neuen Zucht-, Produzenten- oder Labelorganisation oder eines neuen Tiergesundheitsdienstes	250.00	
6	Mahngebühren		
	Mahngebühr pro ausstehende Zahlung	30.00 -20.00	

BR 17 Nationalstrassenverordnung / Ordonnance sur les routes nationales / Ordinanza sulle strade nazionali (725.111)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen

BR 18 Zivildienstverordnung / Ordonnance sur le service civil / Ordinanza sul servizio civile (824.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der SBLV ist mit den vorgesehenen Änderungen soweit einverstanden.

WBF 02 Verordnung des WBF über die Hygiene bei der Primärproduktion / Ordonnance du DEFR concernant l'hygiène dans la production primaire / Ordinanza del DEFR concernente l'igiene nella produzione primaria (916.020.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der SBLV ist mit den vorgesehenen Anpassungen grundsätzlich einverstanden, da es sich um die Übernahme von europäischem Recht handelt. Trotzdem stellt sich für uns die Frage, ob alle vorgeschlagenen Änderungen in der Praxis mit vernünftigem Aufwand umgesetzt und später auch kontrolliert werden können.

WBF 03 Verordnung des WBF über den zivilen Ersatzdienst / Ordonnance du DEFR sur le service civil de remplacement / Ordinanza del DEFR sul servizio civile (824.012.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen

BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der SBLV ist mit der Aufhebung der IBLV und Integration in die SVV und SBMV einverstanden

